

BStU
000754

Nach der gegenwärtigen Fassung des § 106 (2) StPO und der ausdrücklichen Bekräftigung durch die OG-Richtlinie zur Beweisführung ist die Verwendbarkeit der zusätzlichen Schallaufzeichnung von der Beschuldigtenvernehmung als strafprozessual zulässiges Beweismittel davon abhängig, daß sie dem Vernommenen nach Abschluß der Vernehmung wiedergegeben wurde und ihre Richtigkeit von ihm bestätigt worden ist.¹

Diese Regelungen entsprechen nach unseren Feststellungen nicht ausreichend den gegenwärtigen praktischen Bedingungen der Arbeit mit Schallaufzeichnungen durch die Untersuchungsorgane des MfS und stimmen darüber hinaus auch nicht mit dem Grundsatz der Beschleunigung und differenzierten Gestaltung des Strafverfahrens überein. Es war zu untersuchen, welchen Zweck der Gesetzgeber mit der geforderten Wiedergabe der Schallaufzeichnung und der Bestätigung durch den Beschuldigten verfolgt. Aus der Systematik des § 106 StPO und den beweisrechtlichen Erfordernissen des Strafverfahrensrechts ist zu entnehmen, daß dadurch verhindert werden soll, daß auf dem Tonträger falsche Darstellungen über den Inhalt der Beschuldigtenaussage und den Verlauf der Vernehmung erfolgen. Dazu ist jedoch kein Abhören der Schallaufzeichnung durch den Beschuldigten erforderlich, wenn der Beschuldigte durch die von ihm unmittelbar kontrollierbare Handhabung der Aufnahmetechnik durch den Untersuchungsführer feststellen kann, ob die Aufzeichnung erfolgt oder nicht. Wenn der Beschuldigte die Tonbänder jeweils vor Beginn und nach Abschluß der Aufnahme (und zwar jedes einzelnen Bandes) mit seinem Name signiert, bestätigt er damit, daß das jeweilige Tonband in seinem Beisein abgelaufen ist. In Anbetracht des gegenwärtigen Standes der Aufnahmetechnik kann für diesen Fall berechtigt davon ausgegangen werden, daß die in dieser Zeit geführte Vernehmung auf dem Band konserviert ist. Sollte die Aufnahme durch von den Beschuldigten unbemerkte technische Pannen wider Erwarten nicht zustande gekommen sein, wäre dieser Mangel auch bei einem nachträglichen Abhören nicht behebbar; die Schallaufzeichnung wäre in beiden Fällen nicht verfügbar. Auch die theoretisch denkbare nachträgliche Verände-

¹ Vgl. OG-Richtlinie zur Beweisführung, a. a. O., S. 30

1981
12